

VERHALTENSKODEX FÜR ARCHIV-VERWALTUNGEN**NACH ARTIKEL 40 DER VERORDNUNG (EU) 2016/679 DES EUROPÄISCHEN
PARLAMENTES UND DES RATES VOM 27. APRIL ÜBER DEN SCHUTZ NATÜRLICHER
PERSONEN BEI DER VERARBEITUNG PERSÖNLICHER DATEN UND ÜBER DEN FREIEN
VERKEHR SOLCHER DATEN**

Aufbau

1 / Präambel	2
2 / Zweck und Umfang.....	6
3 / Allgemeine Grundsätze.....	7
3.1 Definitionen	7
3.2 Verantwortlichkeiten und Verpflichtungen	9
4 / Regeln für die Tätigkeit der Archive.....	12
4.1 Bewertung und Übernahme von Archivgut.....	12
4.2 Lagerung und Erhaltung von Archivgut	13
4.3 Zugang zu Archivgut	13
4.4 Automatische Verarbeitung	15
4.5 Rechte Betroffener	15
5 / Regeln für Benutzer von Archiven.....	17
6 / Umsetzung.....	18
6.1 Einführung.....	18
6.2 Verstöße.....	18

1 / PRÄAMBEL

Die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 27. April 2016 (im Folgenden „die Verordnung“ genannt) bezweckt den Schutz natürlicher Personen hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten und des freien Verkehrs solcher Daten. Unter ihren Bedingungen

„1. Die Verarbeitung zu im öffentlichen Interesse liegenden Archivzwecken, zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken oder zu statistischen Zwecken unterliegt geeigneten Garantien für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Person gemäß dieser Verordnung. Mit diesen Garantien wird sichergestellt, dass technische und organisatorische Maßnahmen bestehen, mit denen insbesondere die Achtung des Grundsatzes der Datenminimierung gewährleistet wird. Zu diesen Maßnahmen kann die Pseudonymisierung gehören, sofern es möglich ist, diese Zwecke auf diese Weise zu erfüllen. In allen Fällen, in denen diese Zwecke durch die Weiterverarbeitung, bei der die Identifizierung von betroffenen Personen nicht oder nicht mehr möglich ist, erfüllt werden können, werden diese Zwecke auf diese Weise erfüllt.

2. Werden personenbezogene Daten zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken oder zu statistischen Zwecken verarbeitet, können vorbehaltlich der Bedingungen und Garantien gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels im Unionsrecht oder im Recht der Mitgliedstaaten insoweit Ausnahmen von den Rechten gemäß der Artikel 15, 16, 18 und 21 vorgesehen werden, als diese Rechte voraussichtlich die Verwirklichung der spezifischen Zwecke unmöglich machen oder ernsthaft beeinträchtigen und solche Ausnahmen für die Erfüllung dieser Zwecke notwendig sind.

3. Werden personenbezogene Daten für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke verarbeitet, können vorbehaltlich der Bedingungen und Garantien gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels im Unionsrecht oder im Recht der Mitgliedstaaten insoweit Ausnahmen von den Rechten gemäß der Artikel 15, 16, 18, 19, 20 und 21 vorgesehen werden, als diese Rechte voraussichtlich die Verwirklichung der spezifischen Zwecke unmöglich machen oder ernsthaft beeinträchtigen und solche Ausnahmen für die Erfüllung dieser Zwecke notwendig sind.

4. Dient die in den Absätzen 2 und 3 genannte Verarbeitung gleichzeitig einem anderen Zweck, gelten die Ausnahmen nur für die Verarbeitung zu den in diesen Absätzen genannten Zwecken¹.

In Anbetracht dessen, dass:

„Behörden oder öffentliche oder private Stellen, die Aufzeichnungen von öffentlichem Interesse führen, sollten gemäß dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten rechtlich verpflichtet sein, Aufzeichnungen von bleibendem Wert für das allgemeine öffentliche Interesse zu erwerben, zu erhalten, zu bewerten, aufzubereiten, zu beschreiben, mitzuteilen, zu fördern, zu verbreiten sowie Zugang dazu bereitzustellen².“

¹ Artikel 89: Garantien und Ausnahmen in Bezug auf die Verarbeitung zu im öffentlichen Interesse liegenden Archivzwecken, zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken und zu statistischen Zwecken

² Erwägungsgrund 158.

und

„Diese Verordnung sollte auch für die Verarbeitung personenbezogener Daten zu Archivzwecken gelten, wobei darauf hinzuweisen ist, dass die Verordnung nicht für verstorbene Personen gelten sollte³.“

und

Das Recht auf Löschung gilt nicht „für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke gemäß Artikel 89 (1), soweit dieses Recht voraussichtlich die Verwirklichung der Ziele dieser Verarbeitung unmöglich macht oder ernsthaft beeinträchtigt.“⁴

Gestützt auf:

- Die *Charta der Grundrechte der Europäischen Union (2000/C 364/01)*, verabschiedet am 18. Dezember 2000, die einerseits den Schutz der persönlichen Daten (Artikel 8) und andererseits die Meinungsfreiheit und Informationsfreiheit (die die Freiheit einschließt, Informationen zu erhalten und zu teilen) (Artikel 11) sowie die Freiheit von Kunst und Wissenschaft, einschließlich der Forschungsfreiheit (Artikel 13), als Grundrecht betrachtet;
- Die *Europarats-Empfehlung R (2000) des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten über den Zugang zu Archiven*, die feststellt, „Zugang zu öffentlichen Archiven ist ein Recht.“ (Artikel 5) und „Zugang zu Archiven ist Bestandteil der Funktion des öffentlichen Archivwesens.“ (Artikel 6);
- Die *Empfehlung Rec(2002)2 über den Zugang zu amtlichen Dokumenten*, verabschiedet vom Ministerkomitee des Europäischen Rates am 21. Februar 2002, die die Notwendigkeit, Zugang zu unversehrten amtlichen Dokumenten und Archiven zu gewähren (Artikel 3), unterstreicht: „Die Mitgliedstaaten sollen Jedermanns Recht garantieren, auf Anfrage Zugang zu von Behörden verwahrten amtlichen Dokumenten zu erhalten.“;
- Die *Allgemeine Erklärung über Archive⁵*, verabschiedet 2001 von der UNESCO, die sagt:

„Archive dokumentieren Entscheidungen, Handlungen und Erinnerungen. Archive stellen ein einzigartiges, unersetzliches kulturelles Erbe dar, das von Generation zu Generation weitergegeben wird. Archivgut wird von seiner Entstehung an so verwaltet, dass sein Wert und seine Aussagekraft unverändert bleiben. Als zuverlässige Informationsquelle stärkt Archivgut rechenschaftsfähiges und transparentes Verwaltungshandeln. Die Archive spielen dabei eine wesentliche Rolle für die gesellschaftliche Entwicklung, da sie das individuelle und kollektive Gedächtnis sichern und unterstützen. Der

³ Erwägungsgrund 158.

⁴ Artikel 17.

⁵ Die Allgemeine Erklärung über Archive, erstellt vom Internationalen Archivrat, wurde am 26. Oktober 2011 von der UNESCO verabschiedet, s. <http://unesdoc.unesco.org/images/0021/002134/213423e.pdf>.

freie Zugang zu Archiven bereichert unser Wissen über die menschliche Gesellschaft, fördert die Demokratie, schützt die Bürgerrechte und verbessert die Lebensqualität.“

- Den Kodex ethischer Grundsätze für Archivarinnen und Archivare, am 6 September 1996 vom Internationalen Archivrat verabschiedet, stellt in Artikel 1 fest:

„Archivarinnen und Archivare haben die Integrität von Archivgut zu schützen und auf diese Weise zu gewährleisten, dass es ein zuverlässiger Beweis der Vergangenheit bleibt.

Die wichtigste Aufgabe der Archivare und Archivarinnen besteht darin, die Unversehrtheit der von Ihnen verwalteten Unterlagen zu erhalten. Bei der Erfüllung dieser Aufgabe müssen sie die legitimen, aber manchmal auch widersprechenden Rechte und Interessen von früheren, gegenwärtigen und zukünftigen Eigentümern, Betroffenen und Archivbenutzern berücksichtigen. Objektivität und Unparteilichkeit bestimmen das Maß ihrer Fachlichkeit. Sie müssen Druck von welcher Seite auch immer widerstehen, Beweismaterial zur Verschleierung oder Verdrehung von Tatsachen zu manipulieren⁶.“

- Die Grundsätze des Zugangs zu Archiven⁷ des Internationalen Archivrats, verabschiedet 2012, führt den Nutzen des Zugangs auf, während auch anerkannt wird, dass bestimmte Beschränkungen notwendig sein können:

„Archivgut wird aufbewahrt zum Zwecke der Benutzung durch gegenwärtige und künftige Generationen. Der Benutzungsdienst vermittelt die Archive der Öffentlichkeit; er liefert den Benutzern die Informationen über das Archiv und die Archivbestände; er hat Einfluss darauf, ob die Benutzenden den Archivarinnen und Archivaren und ihren Dienstleistungen vertrauen dürfen oder nicht. Die Archivarinnen und Archivare fördern eine Haltung der Offenheit, sie anerkennen aber auch die gesetzlich und aufgrund anderer Regulierungen geforderten Beschränkungen der Nicht-Zugänglichkeit, seien es solche, die ethisch gefordert sind oder solche, die ein Schenker verlangt hat. [...] Für eine informierte Gesellschaft ist der Zugang zu den Unterlagen der Behörden unverzichtbar. Demokratie, Rechenschaftsfähigkeit, gute Regierungsführung und ziviles Engagement bedürfen einer gesetzlichen Garantie, dass Bürgerinnen und Bürger Zugang haben zu den Archiven von öffentlichen Körperschaften, welche von nationalen Regierungen, selbstverwalteten Gebietskörperschaften, lokalen Behörden, zwischenstaatlichen Institutionen sowie von jedem Organ oder von jeder mit öffentlichem Auftrag ausgestatteter oder über öffentliche Mittel finanzierte natürliche oder juristische Person eingesetzt worden sind. Alle Archive öffentlicher Körperschaften sind für die Öffentlichkeit zugänglich, es sei denn, sie fallen unter eine Ausnahme aufgrund einer gesetzlichen Bestimmung.“

⁶ Der Kodex ethischer Grundsätze für Archivarinnen und Archivare wurde am 6. September 1996 während ihrer XIII. Sitzung in Peking (China) verabschiedet, s. http://www.ica.org/sietes/default/files/ICA_1996-09-06_code%20of%ethics_DE.pdf.

⁷ Diese Grundsätze wurden am 10. September 2012 vom Internationalen Archivrat verabschiedet, s. <http://www.ica.org/en/principles-access-archives>

Der vorliegende, auf Artikel 40 der Verordnung beruhende Verhaltenskodex zielt darauf ab, ein Gleichgewicht herzustellen zwischen einerseits der Notwendigkeit, die Interessen der betroffenen Personen im Rahmen der Arbeit der Archivverwaltungen zu schützen, und andererseits die Informations- und Forschungsfreiheit zu schützen, sowie Archive in die Lage zu versetzen, die Aufgabe der Bewahrung eines einzigartigen und unersetzlichen Erbes wahrzunehmen und Bürgerrechte zu schützen, vor allem angesichts der Notwendigkeit, den Beweiswert von Archivgut für Einzelpersonen hinsichtlich der Entscheidungen und Handlungen, die sie und ihre Vorfahren betreffen, zu erhalten.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Archivverwaltungen für archivische Zwecke in Verbindung mit der Übernahme und Verwaltung von Archivgut und die Gewährung von Zugang zu diesem ist ein vereinbarerer weiterer Zweck gemäß Artikel 89 (1) der Verordnung 2016/679 und ein Ziel im öffentlichen Interesse gemäß Artikel 6 (1)(e) der Verordnung⁸, sofern die Verarbeitung in Übereinstimmung mit diesem Kodex steht.

Der Kodex legt dar, welche Maßnahmen Archivverwaltungen im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten für archivische Zwecke anwenden müssen, insbesondere um ihre jetzige oder zukünftige Verwendung für Forschung und Beweisfindung zu ermöglichen.

⁸ Artikel 89 (3)

2 / ZWECK UND UMFANG

2.1.1 Dieser Verhaltenskodex gilt für öffentliche und private Archivverwaltungen, die den Kodex gemäß der in Abschnitt 5 beschriebenen Bestimmungen des Artikels 40 der Verordnung angenommen haben.

2.1.2 Es ist zu beachten, dass amtliche Archivverwaltungen unter den Anwendungsbereich von Artikel 89 (3) und private Archive unter den Anwendungsbereich von Artikel 89 (2) fallen.

2.1.3 Dieser Kodex gilt ausschließlich für die Verarbeitung personenbezogener Daten für archivische Zwecke. Es sollte deutlich sein, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten für eigene Zwecke der Archivverwaltungen (z.B. Personalakten, Benutzerverzeichnis) der in der Verordnung genannten allgemeinen Regelung unterliegt.

3 / ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

3.1 Definitionen

Dieser Abschnitt erläutert, wie bestimmte Begriffe im Verhaltenskodex verwendet werden. Generell haben Begriffe wie z.B. Betroffener die Bedeutung, die ihnen in Artikel 4 der Verordnung gegeben wird, aber manche andere Begriffe werden in diesem Kodex in besonderer Weise verwendet und bedürfen daher einer Definition.

Übernahme – Der Eingang von Archivgut einer externen Person oder Organisation oder aus einem anderen Teil derselben Organisation. Der Begriff bedeutet den Transfer der Verantwortung für Unterlagen und soll nicht bedeuten, dass sie automatisch Eigentum der Archivverwaltung werden.

Archivisches Informationssystem – Software, die die Verwaltung von Archiven unterstützt oder ausführt.

Archivgut – Unterlagen, die von einer Person, Familie oder Organisation, staatlich oder privat, im Zuge der Durchführung ihrer Angelegenheiten erstellt oder empfangen wurden und wegen des dauerhaften Wertes der Information, die sie enthalten, oder als Beleg für die Funktion und Verantwortlichkeit ihres Bildners erhalten werden, insbes. solche Unterlagen, die bewahrt werden unter Anwendung des Provenienzprinzips, der ursprünglichen Ordnung und des Zusammenhangs; dauerhafte Unterlagen⁹.

Archivverwaltung – Verwaltung, die gemäß Unionsrecht oder Recht der Mitgliedsstaaten die gesetzliche Verpflichtung haben, Unterlagen von dauerhaftem Wert für das allgemeine öffentliche Interesse zu übernehmen, zu erhalten, zu bewerten, zu klassifizieren, zu erschließen, mitzuteilen, vorzulegen, zu verbreiten und zugänglich zu machen¹⁰.

Mitteilung – Offenlegung von Archivgut an eine identifizierte Person. Dazu gehört die Verfügbarmachung von Archivgut zur Einsichtnahme, die Bereitstellung von Kopien oder das Ermöglichen des Kopierens von Archivgut und das Ermöglichen seiner Auswertung. Mitteilung umfasst die „besondere Genehmigung für den Zugang zu Archivgut, das nicht allgemein zugänglich ist“, verankert in der Empfehlung Nr. R (2000) 13 des Ministerkomitees an die Mitgliedsstaaten über eine Europäische Strategie für den Zugang zu Archivgut.

[**Verantwortlicher** – hat die in der Verordnung festgelegte Bedeutung]

[**Daten-Verarbeiter** – hat die in der Verordnung festgelegte Bedeutung]

[**Betroffener** – hat die in der Verordnung festgelegte Bedeutung]. Es wird unterstrichen, dass ein Betroffener unbedingt eine lebende Person ist¹¹.

⁹ Hergeleitet aus Multilingual Archival Terminology (International Council on Archives) [engl. Version, d.Ü.]

¹⁰ Hergeleitet aus Erwägung 158.

¹¹ Hergeleitet aus Erwägung 158 und 160.

Verbreitung – Offenlegung von Archivgut an nicht identifizierte Personen oder Körperschaften, einschließlich der Verfügbarmachung zur Einsichtnahme, sei es online oder in Benutzersälen, und Ermöglichung seiner Auswertung. Die Verbreitung berücksichtigt nicht die Identität des Benutzers und veröffentlicht personenbezogene Daten für die Allgemeinheit. Dies geschieht, indem Archivgut auf Webseiten oder auf eine andere Art, z.B. über Ausstellungen oder gedruckte Publikationen, veröffentlicht wird.

Daten – jede in irgendeiner Form oder einem Format aufgezeichnete Information, die von einer Archivverwaltung als Teil seiner Bestände zur Bewahrung übernommen wurde, oder, nachdem sie übernommen wurde, zu diesem Zweck bewertet wird. Die Daten, auf die dieser Kodex sich bezieht, sind solche, die personenbezogene Daten beinhalten oder aus ihnen bestehen.

Findmittel – Metadaten, Kataloge, Indizes und andere Mittel zur Ermittlung und Identifizierung der Inhalte und des Kontextes von Archivgut.

Management von Archiven – der Begriff für die Aktivitäten von Archivverwaltungen mit Bezug auf die Bestände, für die sie zuständig sind. Hierbei kann es sich um die Bewertung für dauerhafte Aufbewahrung, Erwerb und Übernahme, Lagerung und Konservierung, Erschließung und Klassifikation sowie Ermöglichung des Zugangs durch Bekanntmachung, Vorlage und Verbreitung handeln.

Recht der Mitgliedstaaten – jede von einem Mitgliedsstaat ergriffene offizielle Maßnahme, ob durch Gesetz oder Verordnung.

[**Personenbezogene Daten** – hat die in der Verordnung festgelegte Bedeutung]

Konservierung – von Archivverwaltungen ergriffene Maßnahmen um die Integrität, Authentizität, Vertraulichkeit, Lesbarkeit, Nachhaltigkeit und Verfügbarkeit von Archivgut zu gewährleisten, damit Benutzer es korrekt interpretieren und die in ihm enthaltenen Informationen in geeigneter Weise rekonstruieren können.

[**Verarbeitung** – hat die in der Verordnung festgelegte Bedeutung]

[**Pseudonymisierung** – hat die in der Verordnung festgelegte Bedeutung]

Akten – bei der Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen oder bei Geschäftsvorfällen von einer Person oder einer Organisation erstellte, erhaltene und als Beleg und als Posten bewahrte Informationen¹².

Schriftgutverwaltung – Bereich der Verwaltung, der für die effiziente und systematische Kontrolle von Entstehung, Empfang, Erhalt, Verwendung und Aussonderung von Akten, einschließlich der Prozesse von Erfassen und Erhalten der Belege und Informationen über geschäftliche Aktivitäten und Transaktionen in Form von Akten, verantwortlich ist¹³.

¹² Hergeleitet aus NF ISO 30300 und ISO 15489.

¹³ Idem.

Verordnung – die Verordnung des Europäischen Parlamentes und des Rates über den Schutz des Individuums hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten und über den freien Datenverkehr solcher Daten (Datenschutz-Grundverordnung).

[**Weiterverwendung** – hat die in der Richtlinie 2013/37/UE über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors festgelegte Bedeutung]

Forschung – Untersuchung von Personen, Tatsachen und Umständen, einschließlich der Erfassung, Analyse und Interpretation von Archivgut und der auf diesem Archivgut und ggf. anderen Quellen basierenden Entwicklung von Schlussfolgerungen.

[**Besondere Datenkategorien** – hat die in der Verordnung festgelegte Bedeutung]

Benutzer – Jede nicht mit dem Betroffenen identische Person, die Zugang zu Archivgut beantragt oder erhält, das von einer Archivverwaltung für archivische Zwecke verwahrt wird, oder die andere von der Archivverwaltung angebotenen Dienste wie die Bereitstellung von Beratung und Anleitung bei der Benutzung von Archivgut nutzt, mit Ausnahme der Mitarbeiter der Archivverwaltung in Ausübung ihrer Pflichten.

3.2 Verantwortlichkeiten und Verpflichtungen

Verantwortlichkeiten

3.2.1 Archive übernehmen und verwalten Archivgut von vielen verschiedenen Organisationen und Einzelpersonen. Die Art dieser Übernahme (Übernahme amtlicher Unterlagen, gesetzliche Hinterlegungen, Kauf, Schenkung ...) sollte bestimmen, ob die Archivverwaltung als verantwortliche Stelle die alleinige Verantwortung für die Einhaltung der Verordnung trägt, oder diese Verantwortung mit der hinterlegenden oder schenkenden Stelle teilt. Die Verantwortlichkeiten aller Beteiligten in Bezug auf den Datenschutz sollte in jedem Fall klar dargelegt werden und Teil der Erschließung sein.

3.2.2 Die Archive erarbeiten in Übereinstimmung mit Unionsrecht oder Recht der Mitgliedsstaaten einen Rahmen von Regelungen, der die Bedingungen für Mitteilung und Verbreitung oder Weiterverwendung persönlicher Daten bildet. Erhalten Benutzer über die Benutzung von Archivgut personenbezogene Daten, werden sie verantwortlich für diese personenbezogenen Daten¹⁴. Die Archive weisen Benutzer darauf hin, dass sie im Rahmen ihrer Recherchen Verpflichtungen aus der Verordnung eingehen und stellen eine angemessene Anleitung bereit oder verweisen auf diese. Die Archivverwaltung kann nicht für die Verwendung rechtmäßig vermittelten oder bereitgestellten Archivgutes verantwortlich gemacht werden.

Verpflichtungen

¹⁴ Artikel 89 (2)

3.2.4 Archive respektieren bei ihrer Verarbeitung personenbezogener Daten zu lebenden Personen die Rechte, Grundfreiheiten und Würde Betroffener.

3.2.5 Archive stellen eine für die Verarbeitung personenbezogener Daten angemessene Organisationsstruktur sicher. Die Prozesse und die Zuweisung von Personal und anderer Ressourcen werden so gestaltet, dass die Anforderungen der Verordnung erfüllt werden.

3.2.6 Insbesondere der von den Archivverwaltungen einzustellende Datenschutzbeauftragte ist mit dem Kodex vertraut und berücksichtigt ihn während der Ausübung seiner in Art. 39 der Datenschutzgrundverordnung genannten Aufgaben.

3.2.7 Archive stellen sicher, dass ihre Richtlinien und Verfahren mit der Verordnung und diesem Kodex vereinbar sind und ihre Mitarbeiter in Übereinstimmung mit ihnen handeln. Die Archive stellen außerdem sicher, dass geeignete Planungen vorhanden sind, um angemessene Schulung über Datenschutz und langfristige Fortbildung zu gewährleisten. Archive sollten in enger Partnerschaft mit dem Datenschutzbeauftragten arbeiten.

3.2.8 Archive sollten geeignete technische und organisatorische Maßnahmen umsetzen, um sicherzustellen, dass standardmäßig nur personenbezogene Daten verarbeitet werden, die für die Archivierungszwecke notwendig sind. Diese Verpflichtung gilt insbesondere für die Menge der gesammelten personenbezogenen Daten (Prinzip der Datenminimierung) und deren Zugänglichkeit.

3.2.9 Archive sichern die Integrität und Authentizität von Archivgut, das personenbezogene Daten enthält, und stellen sicher, dass dieses nicht durch Handlungen durch oder im Auftrag des Archivs beeinträchtigt wird. Sie verzichten auf jegliche Handlung, die mit Manipulation, Verfälschung und Entstellen des Archivguts einhergehen.

3.2.10 Archive ergreifen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass jede Person, die im Auftrag des Archivs mit Archivgut, das personenbezogene Daten beinhaltet, umgeht, dies mit der Gerechtigkeit, Genauigkeit, Unparteilichkeit, Ehrlichkeit und Sorgfalt tut, die aufgrund der beruflichen Praxis und ihrer Position erforderlich ist.

3.2.11 Archive müssen Archivgut auf Dauer unverändert bewahren. Datenschutzmaßnahmen müssen auf die Dauer beschränkt sein, für die sie benötigt werden, um die lebenden Betroffenen¹⁵ zu schützen, und müssen reversibel sein, sobald der Schutzbedarf nicht mehr besteht. Archive stellen sicher, dass ausreichende Schutzmaßnahmen vorhanden sind, um personenbezogene Daten vor unbefugtem Zugriff zu schützen.

Werden personenbezogene Daten automatisiert verarbeitet, ergreifen Archive geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, um die Rechte Betroffener ebenso wie die Authentizität und die Integrität der Daten zu schützen. Insbesondere wenn Pseudonymisierung der Daten erforderlich sein sollte, muss diese in Übereinstimmung mit dem archivischen Ziel, verlässliche Quellen zu erhalten, ein vollständig reversibler Prozess sein.

3.2.12 Archive stellen sicher, dass die Mitteilung und Verbreitung von Archivgut und seiner Erschließung durch die Archive selber (Findmittel, Online-Verzeichnisse, digitalisierte

¹⁵ Erwägungsgrund 158

Bestände etc.) in Übereinstimmung mit der Verordnung und, falls einschlägig, mit der Gesetzgebung des Mitgliedsstaates erfolgen.

4 / REGELN FÜR DIE TÄTIGKEIT DER ARCHIVE

4.1 Bewertung und Übernahme von Archivgut

Bewertung

4.1.1 Bei der Bewertung von Unterlagen mit personenbezogenen Daten müssen Archive beurteilen, ob ein öffentliches Interesse an der Erhaltung dieser Unterlagen besteht. Dies erfordert, dass Archive ihre rechtlichen Verpflichtungen, ihren Auftrag und ihre Strategie hinsichtlich des Erwerbs beachten. Diese Bewertung berücksichtigt internationale Normen wie NF ISO 30300 und NF ISO 30301 über Information und Dokumentation; NF ISO 15489 über Schriftgutverwaltung; ISO 26122 über Information und Dokumentation (Prozessanalyse für Schriftgut).

4.1.2 Archive sollten beurteilen, ob Pseudonymisierung oder andere Wege der Trennung personenbezogener Daten von der Identität des Betroffenen die Authentizität des Archivguts beeinträchtigen oder auf andere Weise zum Verlust seines Wertes für die historische Forschung und seines Beweiswertes führen würden. Es sollte auch berücksichtigt werden, ob diese Pseudonymisierung eine Gefahr für mögliche andere Rechte wie beispielsweise das Recht am geistigen Eigentum darstellen würde.

4.1.3 Die Bewertung des dauerhaften Wertes von Archivgut und die darauf folgenden Entscheidungen müssen dokumentiert werden, damit Archive erläutern können, warum Archivgut dauerhaft aufbewahrt wird.

Übernahme

4.1.4 Archive sollen zur Art von Archivgut, das sie übernehmen, eine Strategie entwickeln und anwenden, indem sie Übernahmerichtlinien sowie Kriterien für Auswahl und Bewertung festlegen. Die Kriterien können inhaltlich, formal oder qualitativ sein. Die Anwendung einer solchen Strategie auf besonderes Archivgut wird die Position, dass seine Übernahme und Bewahrung im öffentlichen Interesse ist, stützen.

4.1.5 Archive sollten bei der Dokumentation der Übernahme allgemein anerkannten fachlichen Verfahren folgen, insbesondere im Hinblick auf internationale Fachnormen für die Erschließung von Archivgut oder Provenienzstellen, wie sie vom Internationalen Archivrat herausgegeben werden¹⁶.

4.1.6 Es wird nicht erwartet, dass Archive Betroffene darüber informieren, dass Archivgut, das personenbezogene Daten über sie enthält, übernommen wurde und bearbeitet wird. Allerdings sollten sie in allgemeinem Informationsmaterial und Handreichungen deutlich machen, dass das Archivgut, das sie verwahren, personenbezogene Daten enthalten kann, und dass diese Daten in Übereinstimmung mit der Verordnung und dem vorliegenden Verhaltenskodex bearbeitet werden.

¹⁶ z.B. ISD-G, herausgegeben im Jahr 1994, oder ISAAR-CPF, veröffentlicht im Jahr 1996

4.2. Lagerung und Erhaltung von Archivgut

4.2.1 Archive müssen Archivgut, das personenbezogene Daten enthält, sicher verwahren, um es vor unautorisiertem Zugang, Verlust, Beschädigung oder Zerstörung zu schützen.

4.2.2 Das Sicherheitsniveau muss angemessen sein und im richtigen Verhältnis zur Art der personenbezogenen Daten und dem Schaden, der von einer Sicherheitsverletzung ausgehen könnte, stehen. Es muss anerkannte fachliche Standards widerspiegeln, wie sie in ISO 14641-1 präzisiert sind, mit den laufenden technischen Entwicklungen Schritt halten und die anerkannten Techniken für Risikomanagement berücksichtigen.

4.2.3 Im Falle einer schwerwiegenden Rechtsverletzung aufgrund der Lagerung und Bewahrung von Archivgut, müssen Archive prüfen, ob die Rechtsverletzung wahrscheinlich zu maßgeblichem Schaden für die Interessen Betroffener führen wird. Ist dies der Fall, ist die Mitteilung der Rechtsverletzung nach Artikel 34 (3) c) der Verordnung zu prüfen und an die vorgesetzte Behörde zu berichten.

4.3 Zugang zu Archivgut

4.3.1 Das allgemeine Vorgehen beim Zugang, das von Archiven angewandt wird, ist in den Prinzipien für den Zugang zu Archivgut des Internationalen Archivrats dargelegt¹⁷. Diese legen den Nutzen des Zugangs dar, während sie auch anerkennen, dass es möglicherweise einige Einschränkungen geben muss. Diese Herangehensweise bestimmt die Erschließung von Archivgut und die Gewährung von Zugang durch Mitteilung und Verbreitung.

4.3.2 Es sollte deutlich sein, dass dieser Kodex keinem Recht eines Mitgliedsstaates über den Zugang zu Archivgut oder amtlichen Dokumenten widerspricht¹⁸. Ebenso sollte dieser Kodex nicht der Richtlinie 2013/37/EU über die Wiederverwertung von Informationen des öffentlichen Sektors entgegenstehen.

Erschließung von Archivgut

4.3.3 Archive müssen Findmittel bereitstellen, die es Benutzern ermöglichen, die Art und den Inhalt von Archivgut, das von den Archiven bewahrt wird, zu verstehen, und die Benutzern helfen, personenbezogene Daten, die für die von Interesse sind, zu ermitteln.

¹⁷ Die Prinzipien sind vom Internationalen Archivrat am 10. September 2013 angenommen worden, s. <http://www.ica.org/13619/toolkits-guides-manuals-and-guidelines/draft-principles-of-access-to-archives.html>.

¹⁸ Wie die Verordnung selbst in Artikel 86 erinnert: „Personenbezogene Daten in amtlichen Dokumenten, die sich im Besitz einer Behörde oder einer öffentlichen Einrichtung oder einer privaten Einrichtung zur Erfüllung einer im öffentlichen Interesse liegenden Aufgabe befinden, können von der Behörde oder der Einrichtung gemäß dem Unionsrecht oder dem Recht des Mitgliedstaats, dem die Behörde oder Einrichtung unterliegt, offengelegt werden, um den Zugang der Öffentlichkeit zu amtlichen Dokumenten mit dem Recht auf Schutz personenbezogener Daten gemäß dieser Verordnung in Einklang zu bringen.“

4.3.4 Die Beschreibung von Archivgut in diesen Findmitteln muss die Rechte Betroffener im Hinblick auf die darin enthaltenen Informationen berücksichtigen. Erschließung, die Betroffene identifiziert, darf keine vertrauliche Information öffentlich machen, die gesetzlich oder aus anderen Gründen geschützt ist. Erschließung soll in Übereinstimmung mit internationalen fachlichen Normen und Standards erfolgen¹⁹. Wenn Erschließungsebenen bestimmt werden und personenbezogene Daten enthalten sollen, sollte das Archiv den Grund für diese Entscheidung deutlich dokumentieren. Der Umstand, dass Archivgut personenbezogene Daten enthält, sollte nicht verhindern, dass es in Findmitteln erschlossen wird. Sofern Erschließungsdaten Betroffene identifizieren und Daten offenlegen, die durch Gesetze geschützt sind oder aus anderen Gründen vor Offenlegung geschützt werden müssen, dürfen sie nicht mitgeteilt werden, solange diese Einschränkungen gelten²⁰.

Vorlage von Archivgut

4.3.5 Auch wenn Archive bestehen, um Archivgut zu bewahren und zugänglich zu machen, dürfen sie kein Archivgut offenlegen, das personenbezogene Daten enthält, es sein denn, sie können die Anforderungen der Recherche mit den Rechten und Grundfreiheiten Betroffener in Einklang bringen.

4.3.6 Archive müssen prüfen, ob neu übernommene Unterlagen personenbezogene Daten einer der besonderen Kategorien enthalten oder wahrscheinlich enthalten, so dass geeignete Maßnahmen für ihre Verwaltung ergriffen werden können. Sofern praktikabel, müssen sie die Umstände dokumentieren, unter denen die personenbezogenen Daten ursprünglich erhoben und verwendet wurden.

4.3.7 In der Regel dürfen Archive Archivgut Benutzern nur vorlegen, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- Unionsrecht oder Recht der Mitgliedsstaaten schaffen die Rechtsgrundlage für die Verbreitung von Archivgut; oder
- Wo kein solches Gesetz existiert, wird eingeschätzt, dass der Zugang den Betroffenen gerecht wird. Bei der Bestimmung dessen müssen die Art der Information und ihr Alter in Betracht gezogen werden, ebenso wie die vernünftigen Erwartungen Betroffener und die wahrscheinliche Auswirkung der Verbreitung auf ihr Privat- und ihr Familienleben, ihre Position in der Gesellschaft und ihren Ruf; oder
- Es gibt kein gesetzliches Hindernis wie eine gerichtliche Anordnung oder eine gesetzlich vorgeschriebene oder rechtsverbindliche Verpflichtung zu Vertraulichkeit; oder
- Es besteht ein breiteres öffentliches Interesse an der Vorlage der Information als am Schutz der Privatsphäre des Individuums; oder
- Die Verbreitung würde die Privatsphäre des Betroffenen nicht übermäßig beeinträchtigen.

4.3.8 Es wird nicht erwartet, dass Archive untersuchen, ob Betroffene noch leben und daher von der Verordnung geschützt werden. Allerdings sollte die Möglichkeit, dass Betroffene

¹⁹ wie ISAD-G oder ISAAR-CPF

²⁰ Artikel 8 der Europarat-Empfehlungen über den Zugang zu Archivgut.

noch leben, in Erwägung gezogen werden, wenn die Auswirkungen der Verbreitung von Archivgut eingeschätzt werden, es sei denn diese Offenlegung ist durch Gesetz von Union oder Mitgliedsstaat vorgesehen.

4.3.9 Wenn allgemeiner Zugang zu Archivgut nicht geschaffen werden kann, kann es möglich sein, individuellen Benutzern Zugang zu Archivgut zu gewähren, das besonderen Schutzmaßnahmen zum Schutz der Interessen Betroffener unterliegt. Diese Schutzmaßnahmen können die Anforderung umfassen, dass Benutzer eine Verpflichtung zur Beachtung der Rechte Betroffener unterzeichnen müssen, Daten vor der Verbreitung anonymisiert werden müssen, oder das Kopieren von Archivgut unterlassen werden muss.

4.3.10 Entscheidungen, den Zugang zu Archivgut zu gewähren oder zu versagen, müssen erläutert und dokumentiert werden, damit das Archiv darlegen kann, wie es in Übereinstimmung mit der Verordnung und diesem Kodex gehandelt hat.

4.3.11 Archive müssen Benutzer darauf hinweisen, dass sie möglicherweise die Verantwortung für die Beachtung der Verordnung hinsichtlich ihnen vorgelegten oder mitgeteilten Archivguts übernehmen müssen, und sie müssen Benutzern entsprechende Beratung geben oder sie auf Anleitung verweisen.

Verbreitung von Archivgut und Findmitteln

4.3.12 Es ist nicht möglich, Archivgut zu schützen, das aufgrund von Missbrauch oder dem Betroffenen gegenüber ungerechtfertigt verbreitet wurde. Daher dürfen Archive Archivgut nicht verbreiten, sofern sie es nicht beurteilt und entschieden haben, dass es ohne Schaden für die Interessen Betroffener verbreitet werden kann.

Wenn eine Entscheidung über die Verbreitung in Betracht gezogen wird, sollten Archive die Risiken für den Schutz der Rechte Betroffener nach der Gesetzgebung der Mitgliedsstaaten bewerten, insbesondere für sensible Daten. Archive sollten alle Entscheidungen zur Verbreitung vollständig dokumentieren.

4.4 Automatische Verarbeitung

4.4.1 Sämtliche archivischen Prozesse von der Übernahme bis zur Verbreitung können durch automatisierte Verfahren unterstützt werden. Archive richten angemessene Sicherungsmaßnahmen, Schutzmaßnahmen, Mechanismen und eine dedizierte Rechteverwaltung ein, um sicherzustellen, dass nur autorisierte Mitarbeiter und Benutzer auf personenbezogene Daten zugreifen. Um die Anforderungen der Verordnung zu erfüllen, führen Archive Datenschutzrichtlinien für ihre archivischen Informationssysteme ein.

4.5 Rechte Betroffener

4.5.1 Die Richtlinie sieht für Artikel 17 (Recht auf Löschung) für die Verarbeitung für archivische Zwecke im öffentlichen Interesse, für wissenschaftliche und geschichtswissenschaftliche Zwecke oder statistische Zwecke eine Ausnahme vor.

4.5.2 Neben Artikel 17 sieht Artikel 89 die Möglichkeit vor, von anderen in der Verordnung vorgesehenen Rechten abzuweichen, wenn dies für die Erfüllung der in diesem Artikel festgelegten Zwecke notwendig ist. Mitgliedsstaaten sollten daher Ausnahmen für die Artikel 15, 16, 18 und 21 für wissenschaftliche oder geschichtswissenschaftliche Zwecke oder statistische Zwecke gemäß Artikel 89 (2) und Abweichungen von Artikel 15, 16, 18, 19 und 20 für archivische Zwecke gemäß Artikel 89 (3) vorsehen. Diese Ausnahmen sollten im Recht der Mitgliedsstaaten festgestellt werden.

4.5.3 Archive müssen über Verfahren verfügen, um Anfragen Betroffener hinsichtlich der Ausübung dieser Rechte zu handhaben, und müssen sicherstellen, dass alle einschlägigen Mitarbeiter darin geschult sind, sie zu erkennen und den Verfahren entsprechend zu behandeln.

5 / REGELN FÜR BENUTZER VON ARCHIVEN

5.1 Beim Zugang zu Archiven und der Ausübung der Meinungsfreiheit ebenso wie bei der Durchführung von Studien und Rechercheaktivitäten, sollen Benutzer, wann immer sie personenbezogene Daten verarbeiten, geeignete Maßnahmen gemäß der Gesetze und Verordnungen ergreifen, um die Achtung der Rechte und Grundfreiheiten der Betroffenen zu gewährleisten.

5.2 Gemäß der im o.g. Absatz 5.1 dargelegten Maßnahmen, sollen Benutzer Archivgut in ihrer eigenen Verantwortung in Übereinstimmung sowohl mit den verfolgten Zwecken als auch mit den in der Verordnung dargelegten Prinzipien benutzen, die vorsehen, dass die Daten angemessen, einschlägig und auf das für den Zweck, für den sie verarbeitet werden, Notwendige beschränkt sind.

5.3 Benutzer sollen die Relevanz der Daten zum Zeitpunkt ihrer Offenlegung mit besonderer Berücksichtigung der individuellen personenbezogenen Daten, die im Archivgut enthalten sind, beachten, weniger das Archivgut als Ganzes. Benutzer können personenbezogene Daten offenlegen, wenn diese für die Forschung relevant und notwendig sind und die Würde und die Privatsphäre Betroffener nicht beeinträchtigen.

5.4 Wird von einem Benutzer für die Einsichtnahme in Archivgut²¹ vor Ablauf der betreffenden Fristen eine Sondererlaubnis beantragt, muss der Benutzer die Übereinstimmung zwischen dem Archivgut und seiner Forschung begründen. Wird diese Erlaubnis erteilt, soll sich der Benutzer verpflichten, die Rechte des Betroffenen zu respektieren, die Daten vor Verbreitung zu anonymisieren oder auf die Erstellung von Kopien des Archivguts zu verzichten.

5.5 Der Benutzer, dem die in Absatz 5.4 genannte Erlaubnis erteilt wurde, darf anderen nicht die weitere Verarbeitung der Daten gestatten. Archivgut behält seine vertrauliche Natur und darf ohne die einschlägige Erlaubnis nicht von anderer Stelle weiterverwendet werden. Insbesondere gelten die Regelungen für die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors nicht für auf diese Weise genutzte Daten²².

²¹ Wie festgelegt in Artikel 9 der Empfehlung Nr. R (2000) 13 des Ministerkomitees an die Mitgliedsstaaten zur einer europäischen Politik zum Zugang zu Archiven.

²² In Übereinstimmung mit der Richtlinie 2013/37/UE über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors (Rubrum 9)

6 / UMSETZUNG

6.1 Einführung

6.1.1 Das Recht der Mitgliedsstaaten sollte die Einführung dieses Kodex mit Blick auf die nationale Organisation vorsehen.

6.1.2 Die Zeichnung dieses Kodex sollte für öffentliche Archive verpflichtend sein.

6.1.3 Die Zeichnung dieses Kodex sollte für private Archive freiwillig sein.

6.1.4 Private Archive sollten die Möglichkeit haben, ihre Zeichnung bei einem von jedem Mitgliedsstaat bestimmten Referenten einzureichen. Dieser nationale Referent sollte ein aktuelles Verzeichnis der Archive führen, die den Kodex gezeichnet haben.

6.2 Verstöße

6.2.1 Verstöße gegen den Kodex durch ein Archiv sind dem nationalen Referenten zu melden.